

BGE 29 I 230

Bundesgericht (BGE), 1903-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_230

FR: ATF 29 I 230

IT: DTF 29 I 230

Volltext

48. Entscheid vom 19. Mai 1903 in Sachen Singer. Pfändung. Retentionsrecht des Vermieters an gepfändeten Gegenständen. Verwertung dieser gepfändeten Gegenstände. Die Bestimmung des Art. 208 Abs. 1 Sch.- u. K.-Ges., wonach der Konkurs die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen des Gemeinschuldners bewirkt, findet in der Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung keine analoge Anwendung. Art. 144 Abs. 4 u. 5 l. c. I. In einer Betreibung der Schweizerischen Volksbank gegen Julius Muspach hatte der Rekurrent Singer für eine Mietzinsforderung von 4000 Fr., betreffend eine Mietdauer vom 1. Juli 1902 bis 1. Juli 1903, an den gepfändeten Gegenständen Retentionsrecht geltend gemacht. Dieses Retentionsrecht für die genannte Forderung wurde von der betreibenden Gläubigerin, dem Betriebenen und dessen Ehefrau, welche letztere sich der Pfändung angeschlossen hatte, bestritten, jedoch oberinstanzlich durch Entscheid des baselstädtischen Appellationsgerichtes vom 1. Dezember 1902 als zu Recht bestehend anerkannt. Am 31. Dezember 1902 machte das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekurrenten die Mitteilung, daß der Kollokationsplan in der fraglichen Betreibung aufliege, daß die gesamte Forderung des Rekurrenten zugelassen sei und im vollen Betrage von 4000 Fr. Zuteilung erhalte, daß aber dieser Betrag bis auf weiteres auf der Gerichtskasse Basel deponiert bleibe. Gegen diese Verfügung führte Singer Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt zu verhalten, die zugeteilten 4000 Fr. oder eventuell 2000 Fr. davon dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des Verteilungsplanes sofort auszuzahlen. II. Mit Entscheid vom 22. Januar 1903 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde im Sinne des auf Auszahlung von 2000 Fr. gerichteten Eventualantrages gut. Der Entscheid führt aus: Der Mietzins für das zweite Semester 1902 mit 2000 Fr. sei fällig und demnach in Bezug auf diese Summe dem Antrage des Rekurrenten zu entsprechen. Da gegen sei der Zins für das erste Semester 1903 noch nicht verfallen. Der Satz, daß der Konkurs die Fälligkeit aller Schuldverpflichtungen des Debtors bewirke, könne nicht analog auf das Pfändungsverfahren angewendet werden. Wolle man den Rekurrenten zu den „beteiligten“ Gläubigern im Sinne des Art. 144 Abs. 4 des Betreibungsgesetzes rechnen, so könne er doch jedenfalls nur bis zur Höhe seiner fälligen Forderung Auszahlung verlangen. Das Gesetz kenne keine Bestimmung, wonach der Erlös von Pfandobjekten, welche für eine noch nicht fällige, bedingte Forderung haften, vor Eintritt der Bedingung auszuhändigen wäre. An Stelle des Gewahrsams des pfand- bzw. retentionsberechtigten Gläubigers trete in diesen Fällen die Hinterlegung bei der hierzu kompetenten Behörde, die dem Gläubiger die nämliche Sicherheit biete, wie der eigene Gewahrsam. III. Mit dem gegenwärtigen, dem Bundesgericht innert Frist eingereichten Rekurse verlangt nunmehr Singer, unter Festhaltung an seinem Hauptantrage, Auszahlung der vom Amte noch zurückbehaltenen 2000 Fr. Auf seine Rekursbegründung wird im rechtlichen Teil eingetreten. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: In seinem Rekurse an das Bundesgericht gibt der Beschwerdeführer zu, daß die in Frage stehende Mietzinsrate von

2000 Fr. laut dem bestehenden Mietvertragsverhältnisse noch nicht fällig sei. Er hält aber unter Berufung auf den Kommentar Jäger (Note 11 zu Art. 145) dafür, es sei die Fälligkeit ohne Rücksicht auf den Mietvertrag eingetreten mit der Liquidation der Retentionsobjekte in der von der Volksbank angehobenen Betreuung. Indessen läßt sich diese Rechtsauffassung, welche auf einer analogen Anwendung des in Art. 208 Abs. 1 für den Konkurs aufgestellten Grundsatzes auf das Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren beruht, nicht als zutreffend erachten. Wenn Art. 208 als civilrechtliche Folge der Konkurseröffnung die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen des Gemeinschuldners statuiert, so hat dies im wesentlichen seinen Grund in der Natur des Konkurses als einer Generalliquidation, an welcher grundsätzlich alle Gläubiger des Schuldners, unter Feststellung ihrer Ansprüche auf Befriedigung aus der allgemeinen Liquidationsmasse, teilnehmen. Die Einheitlichkeit des Verfahrens und die Wünschbarkeit einer

gleichmäßigen und raschen Durchführung desselben ließ es hier geboten und gerechtfertigt erscheinen, ohne Rücksicht auf das zwischen Gläubiger und Schuldner diesbezüglich nach Civilrecht bestehende Verhältnis die Forderung konkursrechtlich als zahlbar anzusehen und zu behandeln. Diese Gründe können aber für die Fälle der Spezialexecution durch Pfändung oder Pfandverwertung keine oder doch keine entscheidende Geltung beanspruchen, so daß es nicht angeht, die speziell für das Konkursverfahren aufgestellte Rechtsnorm des Art. 208 Abs. 1 für jene andern Betreibungsarten ebenfalls als anwendbar zu erklären. Zu einem solchen Schlusse berechtigt auch nicht etwa der Umstand, daß Art. 144 Abs. 4 in allgemeiner Weise bestimmt, der Reinerlös der Verwertung sei den beteiligten Gläubigern auszurichten, und daß in Abweichung hievon der nachfolgende Absatz 5 nur für die Forderungen mit provisorischer Pfändung die einstweilige Hinterlegung vorsieht. Denn das Gesetz hat eben nur den gewöhnlichen Fall im Auge, wonach die Forderung des an der Verteilung partizipierenden Gläubigers im Zeitpunkte, da betreibungsrechtlich die Verteilung zu erfolgen hat, auch eivilrechtlich schon zahlbar ist, während es die besondern Ausnahmen, wonach die Forderung eines Gläubigers, namentlich eines nicht betreibenden Pfand- bzw. Retentionsrechts-Gläubigers, noch unverfallen sein kann, nicht berühren und eine dem materiellen Rechte entsprechende Behandlung dieser Fälle im Verteilungsverfahren nicht ausschließen will. Hienach ist es begreiflich, wenn Abs. 5 cit. nur die Forderungen mit provisorischer Pfändung vorbehält, da es dem Gesetzgeber lediglich darum zu tun ist, Gründe betreibungsrechtlicher Natur zu erwähnen, welche der Auszahlung eines Verwertungserlöses und der damit verbundenen Tilgung der betreffenden Forderung entgegenstehen können. Ist aber die in Frage stehende Mietzinsrate noch nicht fällig, so erscheint die Weigerung des Amtes, das ihr gebührende Ergebnis am Erlöse dem Rekurrenten auszuhändigen, als gerechtfertigt. Denn der Aushändigung des Erlöses im Verteilungsverfahren kommt rechtlich die Bedeutung und Wirkung einer Zahlung der betreffenden Forderung zu; zur Zahlung kann aber der Schuldner vor der Fälligkeit der Forderung nicht verhalten werden. Vielmehr muß man (besondere Verabredungen zwischen den Beteiligten vorbehalten) mit der Vorinstanz davon ausgehen, daß, nachdem an Stelle des frühern Besitzverhältnisses des Retentionsberechtigten der amtliche Gewahrsam, zunächst am Retentionsobjekte und hernach an dessen Erlös getreten ist, dieses amtliche Gewahrsamsverhältnis fortzudauern hat, bis die Voraussetzungen für die Tilgung der Forderung gegeben sind. Mit Recht hat der Rekurrent vor Bundesgericht die behauptete Befugnis, sofortige Auszahlung der vom Amte zurückbehaltenen 2000 Fr. zu verlangen, nicht mehr ausdrücklich aus dem appellationsgerichtlichen Entscheide vom 1. Dezember 1902 herzuleiten versucht. In der Tat geht

dieser Entscheid lediglich auf Anerkennung des Retentionsrechts des Rekurrenten für seine Mietzinsforderung, ohne darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfang diese Forderung nach Civil- oder Betreibungsrecht fällig geworden sei. Inwiefern der Richter kompetent gewesen wäre, die Frage der Fälligkeit gestützt auf betreibungsrechtliche Gründe in einer die Betreibungsbehörden bindenden Weise zu bejahen, braucht hienach nicht geprüft zu werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.